

**BESSERER ZUGANG ZUR JUSTIZ
FÜR OPFER VON STRAFTATEN
EMPFEHLUNGEN DER OHG-REGIONALKONFERENZ
DER LATEINISCHEN SCHWEIZ**



opferhilfe-schweiz.ch
aiuto-alle-vittime.ch
aide-aux-victimes.ch

EINFÜHRUNG

30 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) wurden die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang der Opfer zur Justiz von der OHG-Regionalkonferenz der lateinischen Schweiz, die die für die Anwendung des Gesetzes zuständigen kantonalen Organisationen in der Westschweiz und im Tessin umfasst, als vorrangiges Thema definiert.

Eine qualitative Studie wurde bei der Haute École de Travail Social (HETS) in Genf¹ in Auftrag gegeben, um die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, und eine am 12. September 2023 organisierte Konferenz diente dem Zweck, die Meinungen bezüglich der grundlegenden Bedürfnisse der Opfer im Hinblick auf den Schutz und die Wahrung ihrer Rechte abzugleichen.

Die 2021 von den OHG-Beratungsstellen der lateinischen Schweiz begonnenen Arbeiten konnten sich auch auf die zeitgleich zum selben Thema angestellten Überlegungen von Victim Support Europe (VSE) stützen, der wichtigsten europäischen Dachorganisation für den Schutz der Interessen von Opfern von Straftaten.

Wenngleich nicht vorhersehbar, ist das zeitgleiche Interesse am Thema des Zugangs zur Justiz kein Zufall. Es beruht auf den übereinstimmenden Erkenntnissen, die in den verschiedenen Ländern im Lauf der ersten Jahrzehnte, in denen die Grundprinzipien der Opfergerechtigkeit Anwendung fanden, gesammelt wurden, und in denen sich die Grundhaltung und die Praktiken in diesem Bereich weiterentwickelt haben.

Es sei daran erinnert, dass erst seit Anfang der 80er Jahre eine Reihe von internationalen Standards für die Rechte von Opfern auf Ebene der Vereinten Nationen verabschiedet wurden². Erst seit den 2000er Jahren gibt es sie auf der Ebene der Europäischen Union³. Diese Rechte basieren auf fünf Kategorien grundlegender Bedürfnisse⁴:

- Anerkennung
- Schutz, auch vor sekundärer Viktimisierung
- Unterstützung
- Zugang zur Justiz
- Entschädigung

In der Schweiz trat die entsprechende Gesetzgebung 1993 in Kraft.

In der Praxis sind die konkreten Hürden, mit denen sich die Opfer konfrontiert sehen, nämlich sich zu äussern, wirksam geschützt zu werden und eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten, immer noch zahlreich. Sie bestehen auf sehr unterschiedlichen Ebenen, was an sich schon eine Komplexität darstellt, die berücksichtigt werden muss, um die Situation zu verbessern.

Was die Bedingungen betrifft, unter denen die Opfer positive Ergebnisse aus dem Gerichtsverfahren ziehen können, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin bestraft wird, so finden sie noch zu wenig Beachtung.

Um die Situation zu verbessern, sollte ein «opfersensibles» System, wie es VSE in einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung⁵ ausdrückt, angestrebt werden, d. h. eine

Strafjustiz, die ihren Erfolg daran misst, dass sie die Perspektive der Opfer einbezieht, die ihre Fähigkeit überprüft, die Opfer mit Respekt zu behandeln, die darauf achtet, dass sie darin unterstützt werden, sich zu äussern, und die die Gefahr einer sekundären Viktimisierung im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren minimiert.

Die OHG-Regionalkonferenz der lateinischen Schweiz unterstützt diese Ziele. Allgemein muss ein umfassendes System zur Unterstützung der Opfer von Straftaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, die als Richtschnur für den jeweiligen normativen Rahmen und die Praxis aller Fachpersonen, die Opfer betreuen, dienen können:

- **Ein Umgang, der von Empathie und Urteilsfreiheit geprägt ist.**
- **Die Anerkennung der konkreten Auswirkungen der erlittenen Gewalt auf ihren Alltag.**
- **Der erleichterte Zugang zu Informationen in einer angepassten und verständlichen Form.**
- **Die Kontrolle der korrekten Anwendung ihrer Rechte.**
- **Mögliche Anpassungen der Anhörung im Falle besonderer Situationen (z. B. psychische Gesundheit).**
- **Möglichst umfassender Zugang zu Unterstützung, Gerechtigkeit und Entschädigung.**
- **Ausreichende Schutzmassnahmen auf emotionaler, physischer und psychologischer Ebene.**
- **Die Minimierung der Gefahr einer systembedingten sekundären Viktimisierung.**
- **Die Förderung innovativer und positiver Massnahmen im Hinblick auf ihre Wiederherstellung.**

Die Erkenntnisse der Fachpersonen, die in der von der HETS anlässlich des 30-jährigen Bestehens des OHG durchgeführten Untersuchung befragt wurden, sind auf den folgenden Seiten zusammengefasst in Kursivschrift. Sie erfordern ferner gezielte Massnahmen bezüglich einer Reihe von nachstehend aufgeführten Punkten, deren Thematisierung die OHG-Konferenz der lateinischen Schweiz in Form von spezifischen Empfehlungen vorschlägt.

Letztere fordern dazu auf, Massnahmen zu ergreifen, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind: Es geht darum, das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten zu reformieren, gewisse im Strafverfahren vorgesehene Modalitäten zu ändern, die interinstitutionelle und multidisziplinäre Betreuung zu fördern, die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit zu verstärken und die Ausbildung weiterzuentwickeln, insbesondere für die Fachpersonen des Strafsystems, aber auch für die zivilen Instanzen, die mit Situationen befasst sind, bei denen es um Opfer im Sinne des OHG geht, sowie für das Sozial- und Gesundheitswesen.

Mit dieser Publikation hofft die OHG-Regionalkonferenz der lateinischen Schweiz, die Debatte anzuregen, nützliche Daten für die Entscheidungsfindung anzubieten und die Entstehung neuer opferfreundlicher Initiativen zu fördern.

Sie wünscht Ihnen eine angenehme Lektüre.

-
- 1 Victimes d'infractions pénales, quel accès à la justice? Une étude exploratoire. Rapport final, Ágnes Földhazi & Anne Ronchi, HETS, 2023
 - 2 Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Straftaten aus dem Jahr 1985
 - 3 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates
 - 4 Declaration of Fundamental Justice Principles Relating to Victims of Crime and Victims of Power Misuse, Hochkommissariat für Menschenrechte
 - 5 «Justice sécurée pour les victimes de la criminalité, remettre en question notre perception de la réussite en matière de justice», Victim Support Europe, Februar 2023

ANERKENNUNG

Allgemein ist die Existenz des OHG in der Öffentlichkeit nicht bekannt. Die Anerkennung der Opfer, auch durch sie selbst, scheitert an der Unkenntnis ihrer Rechte und der ihnen zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen. Die Fachpersonen, die die Opfer betreuen, sind sich der vielfältigen emotionalen, physischen, psychologischen, finanziellen und sozialen Auswirkungen der erlittenen Gewalt noch wenig bewusst. Dazu gehört auch die Beeinträchtigung durch erheblich gesteigerte Gefühle von Angst, Scham, Hilflosigkeit und Schuld, die die meisten Opfer erleben und deren Intensität und Dauer bis zum posttraumatischen Stresssyndrom (PTSD) führen können. Schliesslich können Opfer Handlungen erleiden, die trotz ihrer extrem starken Auswirkungen auf ihr tägliches Leben vom Schweizer Recht nicht als Straftaten anerkannt werden, die eine schwere Beeinträchtigung der Integrität darstellen können, wodurch den Betroffenen der Status eines Opfers im Sinne des OHG vorenthalten wird.

- 1. Entwicklung von Informationskampagnen über die Rechte und die Unterstützung von Opfern durch verständliche Informationen, die sich insbesondere an Personen richten, die sich noch nicht an die Behörden oder OHG-Beratungsstellen gewandt haben.**
- 2. Förderung der Ausbildung von Fachpersonen, die mit Opfern zu tun haben, auch im Strafrechtssystem und in anderen Justizbehörden, die sich mit Situationen befassen, in denen Opfer im Sinne des OHG betroffen sind, zu folgenden Themen: Betreuungsmodalitäten, Anhörungsverfahren, Zuhören und Kommunikation, Psychotrauma, Verletzlichkeit der Opfer und ihre Rechte.**
- 3. Ermutigung und Unterstützung von Initiativen zur besseren Bewertung der Auswirkungen von psychischer Gewalt, bestimmten Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Gewalt im Zusammenhang mit neuen Technologien wie Stalking, um die Bedürfnisse der betroffenen Opfer besser zu erkennen.**

SCHUTZ

Der Schutz der Opfer umfasst vor allem den Ausschluss der Gefahr, erneut Opfer von Gewalt zu werden oder Vergeltungsmassnahmen seitens des Täters/der Täterin ausgesetzt zu sein. Die wesentlichen spezifischen Rechte, die Opfern im Rahmen des Strafverfahrens zustehen, zielen darauf ab, sie vor einer sekundären Viktimisierung zu schützen. Insbesondere das Recht, von einer Vertrauensperson begleitet zu werden und nicht mit dem Aggressor konfrontiert zu werden, ist entscheidend dafür, dass die Opfer sich trauen, Anzeige zu erstatten. In der Strafprozessordnung wird zwar jeder Person, die einer schweren Straftat beschuldigt wird, das Recht zugestanden, ab den ersten polizeilichen Einvernahmen von einem Anwalt oder einer Anwältin unterstützt zu werden (sog. Anwalt oder Anwältin der ersten Stunde), doch die Opfer erhalten während ihrer polizeilichen Einvernahme keinerlei Rechtsberatung oder Unterstützung, es sei denn, sie haben sich im Vorfeld ihrer Anzeige an die OHG-Beratungsstelle gewandt. Darüber hinaus müssen sie, während sie noch unter Schock stehen, zahlreiche Informationen verarbeiten, komplexe Entscheidungen treffen, deren Folgen sie nicht überblicken können, und zahlreiche Schritte unternehmen. Die Opfer können auch durch die erlebte Interaktion mit den Akteuren des Strafrechtssystems oder mit Mitarbeitern anderer Bereiche, einschliesslich des Gesundheitswesens, deren Unkenntnis und Vorurteile ihnen gegenüber zu unangemessenen Entscheidungen oder Verhaltensweisen führen können, stark beeinträchtigt werden. Schliesslich müssen Opfer von häuslicher Gewalt dringende zivilrechtliche Schritte zu ihrem Schutz und dem ihrer Kinder unternehmen können, ohne von den Kosten abgeschreckt zu werden.

- 4. Analyse der Möglichkeit, den Opfern ein ähnliches Recht wie den Beschuldigten schwerer Straftaten einzuräumen, ab dem Zeitpunkt der Anzeigeerstattung einen Verteidiger, gegebenenfalls einen Übersetzungsdienst, zu erhalten, und die Kriterien für die Gewährung der OHG-Soforthilfe zu diesem Zweck zu erweitern.**
- 5. Ergreifung aller erforderlichen konkreten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Recht des Opfers auf Nichtbegegnung mit dem Täter/der Täterin während des gesamten Strafverfahrens, aber auch während des zivilrechtlichen Schutzverfahrens, durch die Einrichtung spezieller Räumlichkeiten (separate Eingänge, separate Warteräume, «OHG»-Räume) und durch geeignete Anhörungsmodalitäten, wie z. B. Online-Anhörungen, gewährleistet wird.**
- 6. Einführung einfacher und kostenloser Beschwerdeverfahren für Opfer im Falle einer unangemessenen Behandlung oder der Missachtung ihrer Rechte durch Fachpersonen, auch innerhalb des Strafsystems. Informationen über ihre Existenz sollten leicht verfügbar sein. Die Perspektive der Opfer sollte in die Evaluierung der betreffenden Institutionen einbezogen werden und Korrekturmassnahmen ermöglichen.**
- 7. Analyse der Möglichkeit, die im OHG vorgesehene juristische Hilfe auf Gesuche um Eheschutzmassnahmen (Art. 172 Abs. 3 ZGB) und um Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28b ZGB) auszudehnen.**
- 8. Eruierung von Möglichkeiten für eine bessere Kommunikation zwischen Straf- und Ziviljustiz, um Inkohärenzen zu vermeiden und die Situation des Opfers in ihrer Gesamtheit zu erfassen.**

UNTERSTÜTZUNG

Die Fähigkeit der OHG-Beratungsstellen, die Opfer schnell zu empfangen und ihnen eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten, ist entscheidend dafür, dass sie tatsächlich von den vom Gesetzgeber vorgesehenen Leistungen profitieren, die Information, Beratung und Begleitung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht sowie emotionale und psychologische Unterstützung beinhalten. Die OHG-Beratungsstellen, die sich an der Schnittstelle zahlreicher Herausforderungen befinden, mit denen das Opfer konfrontiert ist, arbeiten in enger Verbindung mit den anderen betroffenen institutionellen Akteuren aus den Bereichen Recht, Soziales und Gesundheit. Die Qualität des Weges eines Opfers innerhalb dieses Netzwerks hängt von seinem Verständnis der Rollen der jeweiligen Akteure ab, aber auch von der Koordination, der Kohärenz und der Effizienz der Massnahmen, die sie ihm gegenüber ergreifen.

9. Sicherstellung eines Systems auf Bundes- und regionaler Ebene zur Sammlung und zum Austausch bewährter Praktiken der OHG-Beratungsstellen und ihrer Partner vor Ort im Bereich der Opferhilfe, das die Gleichbehandlung, die Verbesserung der Betreuung und die Unterstützung von Innovationen fördert.

10. Förderung der Vernetzung von Opfern, um besser auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können, insbesondere auf das Bedürfnis, die Geschichte der erlittenen Gewalt nicht wiederholen zu müssen, und Bereitstellung ausreichender Mittel, damit die Leistungen der OHG-Beratungsstellen entsprechend angepasst werden können.

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Das Opfer verfügt über spezifische Rechte, die es während des gesamten Strafverfahrens schützen. Allerdings kann dabei sein Status unterschiedlich sein: als Partei im Straf- und/oder Zivilverfahren oder als Zeuge, wobei jeder Status die Person mit spezifischen Rechten und Pflichten ausstattet. Das Opfer wird aufgefordert, sich bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme zu diesem Thema zu äussern. Die Frist dafür läuft bis zum Abschluss des Vorverfahrens, doch der Verzicht ist, sobald er den Behörden mitgeteilt wird, endgültig. Nur als Privatkläger kann das Opfer Akteneinsicht nehmen, am Verfahren teilnehmen, unter bestimmten Bedingungen einen kostenlosen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen und eine Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden fordern. Ausserdem werden die meisten Integritätsverletzungen von der Staatsanwaltschaft in Form eines Strafbefehls verhandelt. Zivilrechtliche Ansprüche können nur dann mit dem Strafbefehl verbunden werden, wenn die beschuldigte Person sie anerkannt hat. Andernfalls werden Opfer auf den Zivilprozess verwiesen. Die Parteien haben 10 Tage Zeit, um gegebenenfalls Einsprache zu erheben. Diese Frist gilt auch, wenn ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der/die zuständige Staatsanwalt/Staatsanwältin den Parteien die Möglichkeit anbieten, in ein Mediationsverfahren einzutreten, um eine frei ausgehandelte Lösung zu finden und die Strafverfolgung endgültig einzustellen. Die Mediation ist in der Regel auf kleine und mittelschwere Straftaten beschränkt, ausser im Jugendstrafrecht, wo sie allgemeiner vorgesehen ist, sofern beide Parteien damit einverstanden sind. Schliesslich ist der Kreis der Begünstigten des OHG eingeschränkt, insbesondere weil bestimmte Gewalttaten nicht anerkannt werden. Bestimmte juristische Kosten, auch für in der Schweiz wohnhafte Opfer, die in unserem Land eine Straftat erlitten haben, werden ebenfalls nicht übernommen, wenn das Verfahren im Ausland stattfindet.

- 11.** Das Opfer sollte in der Lage sein, sich über seinen Status, den es im Strafverfahren einnehmen will, klar zu werden. Es sollte eine ausführliche, klare und verständliche schriftliche Information zu diesem Thema erhalten, zusammen mit Informationen über seine Rechte und das OHG. Es sollte ihm genügend Zeit eingeräumt werden, um eine OHG-Beratungsstelle zu konsultieren, und seine Entscheidung anschliessend den Strafbehörden zu bestätigen.
- 12.** Die Frist für die Einsprache gegen Strafbefehle und die Frist für die Anmeldung von Zivilansprüchen und Verfahrensentzündungen bei einem vereinfachten Verfahren sollte von 10 auf 30 Tage verlängert werden.
- 13.** Bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtshilfe sollte der Grad der Komplexität des Falles nicht berücksichtigt werden, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des OHG handelt. Die für letzteres verwendete Bedürftigkeitstabelle sollte sich zudem auf die Tabelle in der Opferhilfeverordnung (OHV) beziehen.
- 14.** Wenn das Strafverfahren im Ausland stattfindet, das Opfer aber unter die territoriale Zuständigkeit des OHG fällt (Wohnsitz und/oder Tatort in der Schweiz), sollte die Übernahme der Anwaltskosten auch die juristischen Kosten umfassen, die in direktem Zusammenhang mit den von den Behörden einberufenen Anhörungen stehen.

ZUGANG ZU ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG

Die OHG-Entschädigungsinstanz gewährt unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung für die durch die Straftat entstandenen Kosten, die nicht von Dritten gedeckt werden, und/oder eine Genugtuung für immaterielle Schäden, sofern die Beeinträchtigung schwerwiegend genug ist. Die Frist für die Einreichung eines Gesuchs beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Straftat begangen wurde, bzw. bis zum Alter von 25 Jahren bei minderjährigen Opfern. Das Gesuch muss schriftlich an diese Behörde gerichtet werden. Je nach Kanton sieht die Regelung eine erneute Anhörung zum Sachverhalt vor.

15. Wenn ein Fall entschieden wurde und die im OHG vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, sollte die Übermittlung des Dossiers mit Zustimmung des Opfers zwischen dem Strafgericht und der OHG-Entschädigungsinstanz erleichtert werden.

Erstellt am 12. September 2023
von der OHG-Regionalkonferenz
der lateinischen Schweiz.

Anschriften der OHG-Beratungss-
tellen in jedem Kanton:
www.aide-aux-victimes.ch.